

## **73. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Arbitration and Dispute Resolution“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Die verschiedensten Methoden im Umgang mit Rechtskonflikten haben in der wirtschaftlichen Praxis immer mehr an Bedeutung gewonnen. Schiedsgerichtsbarkeit und die alternative Streitbeilegung gehören nunmehr zum Kerngeschäft wirtschaftsjuristischer Betreuung, da in aller Regel der direkte Gang zu Gericht ohne Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Alternativen oft als nachteilig bewertet wird. Besonders in einer globalisierten Wirtschaft, in der auch immer mehr KMU's international tätig sind, besteht erhöhter Bedarf an umfassenden Kompetenzen im Bereich der Dispute Resolution, um auch bei Grenzüberschreitungen immer das effizienteste und ökonomischste Konzept zur Konfliktbereinigung zur Hand zu haben. Insbesondere im internationalen Kontext wird deshalb vermehrt auf Wirtschaftsmediation, Schiedsgerichte oder andere alternative Streitbeilegungsverfahren zurückgegriffen. Dies bringt erhöhte Anforderungen an AnwältInnen und WirtschaftsjuristInnen mit sich, um für ihre KlientInnen kosteneffizient, vorteilhaft und lösungsorientiert das richtige Verfahren einzuleiten und kompetent das gewünschte Ergebnis zu erzielen. Aber auch Personen in Führungspositionen in Unternehmen und all jene, die im Wirtschaftsleben mit der Beilegung von Streitigkeiten zu tun haben, sind mit diesen Fragestellungen konfrontiert. Dies erfordert eine interdisziplinäre Kompetenz, die durch das Certified Program in „Arbitration and Alternative Dispute Resolution“ vermittelt wird. Es werden neben den Kenntnissen über klassische Gerichtsverfahren auch die Schiedsgerichtsbarkeit und die Wirtschaftsmediation sowie Verhandlungs- und Konfliktmanagement vermittelt. Ziel dieses Universitätslehrganges ist es, mit dieser praxis-orientierten Weiterbildung vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte Kenntnisse im Bereich der Dispute Resolution zu vermitteln und damit die Studierenden zu KonfliktlösungsexpertInnen weiterzubilden.

Angestrebte Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrganges

- können die Grundprinzipien der Schiedsgerichtsbarkeit nennen und die Besonderheiten im Gegensatz zu Gerichtsverfahren erläutern;
- können im Rahmen von Sachverhaltsdarstellungen einen schiedsrechtlichen Sachverhalt analysieren und die darin gestellten Rechtsfragen lösen;
- können die Grundprinzipien des internationalen Investitionsschutzrechts wiedergeben und im Rahmen einer Sachverhaltsdarstellung die investitionsschutzrechtlichen Fragestellungen analysieren und eine Lösungsskizze erstellen;
- können für ein Mediationsverfahren sowie eine Verhandlung die jeweiligen Interessen von Positionen unterscheiden und Verfahren für die Erzielung eines Interessenausgleichs entwerfen.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

### **§ 3. Lehrgangsführung**

- (1) Als Lehrgangslleitung ist vom Department für Rechtswissenschaften und internationale Beziehungen eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person (im Folgenden kurz Lehrgangslleiterin oder Lehrgangslleiter) zu bestellen.
- (2) Der Lehrgangslleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang dauert berufs begleitend ein Semester und umfasst insgesamt 15 ECTS Punkte.

#### **§ 5. Sprache**

Der Universitätslehrgang wird in englischer Sprache abgehalten.

#### **§ 6. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

- (1a) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium  
oder
- (1b) allgemeine Universitätsreife und mindestens 2 Jahre studienrelevante Berufserfahrung.  
oder
- (1c) bei fehlender Universitätsreife mindestens 5 Jahre studienrelevante Berufserfahrung  
und
- (2) die positive Beurteilung in einem Aufnahmeverfahren

#### **§ 7. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangslstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangslleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### **§ 8. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### **§ 9. Unterrichtsprogramm**

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

	<b>Fächer</b>	<b>LV-Art</b>	<b>ECTS</b>	<b>UE</b>
1	Introduction to Alternative Dispute Resolution and Arbitration (The Arbitration Clause & The Arbitral Tribunal)	<b>VO</b>	<b>3</b>	<b>24</b>
2	The Arbitral Proceedings & The Arbitral Award	<b>VO</b>	<b>4</b>	<b>32</b>
3	Introduction to International Investment Law & Arbitration	<b>VO</b>	<b>3</b>	<b>24</b>
4	Business Mediation & Negotiation	<b>VO</b>	<b>5</b>	<b>48</b>
	<b>GESAMT ECTS</b>		<b>15</b>	<b>128</b>

### **§ 10. Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 11. Prüfungsordnung**

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern 1 bis 3 in der auch Prüfungsfälle zu bearbeiten sind. Im Fach 4 erfolgt die positive Beurteilung aufgrund der laufenden Mitarbeit und anhand der Bearbeitung eines Fallbeispiels.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

### **§ 13. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.